MOBILITÄT trotz HANDICAP

Inhaltsverzeichnis

1 Motorfahrzeuge für Körperbehinderte 2
1.1 Invalidenkraftfahrzeug 2
1.2 Ausgleichskraftfahrzeug 2
1.3 Kraftfahrzeuge mit bestimmten Merkmalen 2
1.4 Das passende Auto 2
2 Der Führerschein 3
2.1 Kraftfahrzeuge die man ohne Führerschein lenken darf 3
2.2 Führerscheinpflicht 3
2.3 Ärztliche Untersuchung 4
2.4 Beschränkung - Auflage 4
3 Begünstigungen für Behinderte 5
3.1 Begünstigungen zum Erwerb des Führerscheines 6
3.1.1 Zuschuss zur Erlangung einer Lenkberechtigung 6
3.2 Begünstigungen bei der Anschaffung eines Kraftfahrzeuges 6
3.2.1 Zuschuss zur Anschaffung eines PKW 6
3.2.2 Zinsenfreies Darlehen für die Anschaffung eines PKW 7
3.2.3 Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe 7
3.3 Begünstigungen bei Betrieb eines Kraftfahrzeuges 7
3.3.1 Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer ..... (Versicherungssteuer II) 7
3.3.2 Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer 8
3.3.3 Begünstigungen im Rahmen der Steuerveranlagung 8
3.3.3.1 Pauschale Steuerbefreiung 8
3.3.3.2 Taxikosten 9
3.3.3.3 Großes Pendlerpauschale .....
3.3.4 Ermäßigung der Mautgebühren 9
3.3.3.4 Die Autobahnvignette 10
3.3.5 Begünstigungen nach der Straßenverkehrsordnung 10
3.3.5.1 Parkausweis nach § 29b StVO 10
3.3.5.2 Halte- und Parkverbote 11
3.3.5.3 Behindertenparkplätze 11
3.3.5.4 Parkgebühren / gebührenpflichtige Kurzparkzonen 12
3.3.5.5 Ausnahmen von der Gurtpflicht 12
3.3.6 Mobilitätszuschuss für begünstigte Behinderte 12
3.3.7 Kfz-Haftpflichtversicherung 12
3.3.8 EURO Key 13
3.3.9 Begünstigungen im Ausland 13
3.3.10 Ermäßigungen beim ÖAMTC 13
4 Adressen und Telefonnummern 14
4.1 ÖAMTC- Landeszentren 14
4.2 Landesstellen des Bundessozialamtes 15

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

Mobilität trotz Handicap
Informationen für körperbehinderte Kraftfahrer

1 Motorfahrzeuge für Körperbehinderte
Wir müssen begrifflich und nach Art des Bedarfes zwischen Ausgleichskraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugen mit bestimmten Merkmalen unterscheiden.

1.1 Invalidenkraftfahrzeug
Mit 26.2.2013 entfiel der Begriff des Invalidenfahrzeuges. Bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden.
Bisher galt als Invalidenkraftfahrzeug ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht bis zu 300 kg und mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, von Körperbehinderten gelenkt zu werden (Krankenfahrstühle und dgl.). Die Invalidenkraftfahrzeuge sind zum Unterschied von den Ausgleichskraftfahrzeugen Fahrzeuge, die von vornherein für die Bedürfnisse und Möglichkeiten Körperbehinderter gebaut und ausgerüstet sind.
Für das Lenken eines Invalidenkraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h ist keine Lenkerberechtigung erforderlich (§ 1 Abs. 5 FSG).
Hinweis: Ab 19. Jänner 2013 sind zur Beurteilung der erforderlichen Lenkberechtigung für Invalidenkraftfahrzeuge die Bestimmungen für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge heranzuziehen. Der Mopedausweis wird aufgelassen und durch den Führerschein der Klasse AM ersetzt. Bisherige Mopedausweise behalten jedoch ihre Gültigkeit bis 18. Jänner 2033.

1.2 Ausgleichskraftfahrzeug
Ein Ausgleichskraftfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das durch angebrachte besondere Teile oder Vorrichtungen geeignet ist, die Körperbehinderung seines Lenkers beim Lenken des Kraftfahrzeuges auszugleichen. Wird der Ausgleich der Körperbehinderung durch Teile oder Vorrichtungen bewirkt, die das Fahrzeug von vorhinein aufweist und die auch für den körperlich nicht behinderten Benützer bestimmt sind, wie etwa eine serienmäßig hergestellte automatische Kupplung, so liegt kein Ausgleichsfahrzeug vor.
Bei Ausgleichskraftfahrzeugen darf die Betriebsbremsanlage, sofern keine andere Möglichkeit besteht, so zu betätigen sein, dass der Lenker die Lenkvorrichtung hiezu mit einer Hand loslassen muss.
Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt“ geeignet sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer bestimmter, im ärztlichen Gutachten bezeichneten Ausgleichskraftfahrzeuge, berechtigt. Bei der Führerscheinprüfung muss das entsprechende Ausgleichskraftfahrzeug beigestellt werden.

1.3 Kraftfahrzeuge mit bestimmten Merkmalen
Defekte an den Gliedmaßen können durch Körperersatzstücke ausgeglichen werden oder durch Behelfe wie z.B. Brillen, Sitzpolster udgl. Es gibt jedoch noch eine weitere Möglichkeit, und zwar durch die Verwendung von Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen. Bei Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen wird das körperliche Gebrechen durch das Kraftfahrzeug selbst ausgeglichen (z.B. automatisches Getriebe).

1.4 Das passende Auto
Grundsätzlich kann keine Autotype von vornherein ausgeschlossen werden. Je nach den persönlichen Bedürfnissen (Sitzhöhe, Anzahl und Größe der Türen, Türöffnungsweite, etc.) und den vorgeschriebenen Erfordernissen (der Art der Körperbehinderung entsprechende

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

Adaptierungen) werden jedoch nicht mehr alle Autos in Frage kommen. Einige Hersteller bieten bereits werkseitig Modelle mit gewissen Adaptierungen an. Fahrzeuge anderer Hersteller können ebenfalls in Betracht gezogen, müssen jedoch entsprechend umgebaut werden.
Hier gilt es genau zu vergleichen. Allein z.B. bei Servolenkungen gibt es große Unterschiede. Eine „normale Servolenkung“ ist sportlich ausgerichtet, d.h., dass durch etwas Widerstand der Kontakt zur Fahrbahn simuliert wird. Dieser Widerstand kann aber für manchen Behinderten unüberwindbar sein. Auch bei den Übersetzungsverhältnissen der Handbedienung gibt es deutliche Unterschiede. Leider gibt es in Österreich nur sehr wenige Fahrschulen, die Fahrkurse oder Testfahrten auch mit Ausgleichsfahrzeugen anbieten. Wem eine „Automatik“ genügt, hat schon eine größere Auswahl.
Bei Fahrzeugen, die zum Ausgleich der Körperbehinderung des Lenkers ausgerüstet oder umgebaut werden, ist eine Einzelgenehmigung oder Anzeige prinzipiell nicht erforderlich, sofern es sich nur um eine Ergänzung am Fahrzeug handelt.
Sind jedoch erhebliche, bauliche Veränderungen am Fahrzeug (zum Ausgleich der Körperbehinderung des Lenkers) notwendig, so ist eine Genehmigung der Behörde für die vorgenommene Änderung einzuholen. Die Behörde entscheidet dann im Einzelfall, ob das geänderte Fahrzeug vorgeführt werden muss. Die erteilte Genehmigung wird in das Genehmigungsdokument (z. B. Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid etc.) für das Fahrzeug eingetragen. Vor dem Ankauf eines Kraftfahrzeuges, an dem Adaptierungen vorgenommen werden müssen oder bereits angebracht sind, ist es ratsam auch mit dem Sachverständigen des zuständigen Amtes der Landesregierung/Prüfstelle Kontakt aufzunehmen, um im Einzelfall erforderliche Umbauten oder Änderungen am Fahrzeug zu besprechen. Wenn die Möglichkeit besteht, eine bestimmte Umbauvariante zu testen, z.B. in einer Fahrschule, sollte davon unbedingt Gebrauch gemacht werden.

2 Der Führerschein

2.1 Kraftfahrzeuge die man ohne Führerschein lenken darf

Eine Lenkberechtigung, also ein Führerschein, ist nicht erforderlich für das Lenken von
• Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h; der Lenker muss aber das 16. Lebensjahr vollendet haben.
• Motorfahrrädern (Mopeds); vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von nicht mehr als 350 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einen Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder einer maximalen Leistung von 4 kW); der Lenker muss bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen Mopedausweis mit dem Vermerk „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ besitzen.
• Elektrorollstühle bis 10 km/h sind keine Kraftfahrzeuge und auch keine Fahrzeuge gem. § 2 Abs.1 Z 19 StVO; sie können daher auch von Kindern und auch auf Gehsteigen gelenkt werden.
Hinweis: Am 19. Jänner 2013 wurde der Mopedausweis aufgelassen und durch den Führerschein der Klasse AM ersetzt. Ein bereits vor dem 19. Jänner 2013 ausgestellter Mopedausweis bleibt jedoch weiterhin (bis 18. Jänner 2033) gültig.

2.2 Führerscheinpflicht

Das Lenken aller anderen Kraftfahrzeuge (insbesondere auch Ausgleichskraftfahrzeuge) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, ist nur aufgrund einer von der Behörde erteilten Lenkberechtigung für die Gruppe zulässig, in die das Kraftfahrzeug fällt. Der Antrag auf Erteilung eines Führerscheines kann seit 1.Oktober 2006 bei jeder Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion, Verkehrsamt in Wien) österreichweit gestellt werden und nicht wie bis jetzt nur bei der Wohnsitzbehörde. Für das Ansuchen um Erteilung eines Führerscheines gibt es ein eigens gedrucktes Formular, das man in zweifacher Ausfertigung vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und unterschreiben muss. Beizulegen sind: Meldezettel, ein Passfoto, Führerscheingebühr von € 60,50 und der

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

Nachweis lebensrettender Sofortmaßnahmen (Erste-Hilfe-Kurs). Weiters hat der Antragsteller ein ärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung beizubringen. Das ärztliche Gutachten wird durch **praktische Ärzte und Ärztinnen**, die dazu ermächtigt sind, erstellt. Sie testen den Gesundheitszustand, um die Fahrtauglichkeit zu ermitteln.
Hinweis: Der Führerscheinwerber oder die Führerscheinwerberin darf innerhalb der letzten fünf Jahre nicht bei dem ausgewählten Arzt oder der ausgewählten Ärztin in Behandlung gewesen sein (Hausarztregelung).
Welche praktischen Ärzte für solche Untersuchungen zuständig sind, bestimmt der Landeshauptmann auf Grundlage des § 34 FSG (zur Begutachtung der gesundheitlichen Eignung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung sind vom Landeshauptmann sachverständige Ärzte zu bestellen).
Die Voraussetzungen zum Erwerb des Führerscheines sind ein bestimmtes Mindestalter, das von Ausnahmen abgesehen, das vollendete 18. Lebensjahr ist, sowie praktische und theoretische Fahrkenntnisse und geistige, körperliche, charakterliche und moralische Eignung.

2.3 Ärztliche Untersuchung

Die gesundheitliche Eignung wird also von einem sachverständigen Arzt beurteilt. Er hat vor allem auch das Seh- und Hörvermögen zu prüfen und stellt danach den Befund aus. Ein Amtsarzt wird zur Durchführung der Eignungsuntersuchung nur dann herangezogen, wenn zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens fachärztliche Befunde oder die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind. Der Amtsarzt kann auch eine Beobachtungsfahrt anordnen um sich zu vergewissern, ob ein bestimmtes Leiden die Eignung zum Lenken eines Kfz beeinträchtigt oder nicht. Wenn das ärztliche Gutachten eine Begutachtung technischer Fragen voraussetzt, insbesondere hinsichtlich der Feststellung, ob die Bauart und Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges, die in einem auf „beschränkt geeignet“ lautenden Gutachten anzuführenden körperlichen Mängel ausgleicht, ist ein Gutachten eines technischen Sachverständigen hierüber einzuholen. Wenn es zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens einer Beobachtung des Antragstellers beim Handhaben von Betätigungsvorrichtungen des Kraftfahrzeuges bedarf, ist die Durchführung einer Beobachtungsfahrt anzuordnen. Der Antragsteller hat die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen besonderen Befunde oder einen insbesondere im Hinblick auf sein Lebensalter oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten erforderlichen Befund einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle beizubringen. Ein schlechter amtsärztlicher Befund hinsichtlich der körperlichen Eignung bedeutet nicht unbedingt, dass man nun keinen Führerschein erlangen kann, er erschwert aber die Sache - und das trifft leider für Körperbehinderte zu. Zwischen „geeignet“ und „nicht geeignet“ gibt es Zwischenstufen „bedingt geeignet“ und „beschränkt geeignet“.

2.4 Beschränkung - Auflage

Ist der zu Begutachtende nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder, dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkerberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen ärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind. Solche Befristungen und Auflagen werden in den Führerschein eingetragen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z. 24 KFG (Ausgleichsfahrzeug) geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können.

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

In diesem Fall wird in dem Führerschein nach bestandener Prüfung in Form eines Zahlencodes die Einschränkung der Lenkberechtigung vermerkt. Auch das Kennzeichen und die Fahrgestellnummer des im ärztlichen Gutachten bezeichneten Fahrzeuges wird eingetragen (Code: 50 bzw. 51). Ob das im konkreten Fall abzugebende Gutachten „beschränkt geeignet“ oder „bedingt geeignet“ zu lauten hat, ist davon abhängig, ob die Behinderung nur durch ein Ausgleichsfahrzeug oder auch durch ein Fahrzeug mit bestimmten Merkmalen ausgeglichen werden kann.
Eine Eintragung des Kennzeichens und der Fahrgestellnummer in den Führerschein hat jedoch zur Folge, dass die körperbehinderte Person nur dieses und kein anderes, wenn auch gleichartiges Fahrzeug, lenken darf. Es können allerdings auch mehrere Kraftfahrzeuge bestimmt werden (Kennzeichen und Fahrgestellnummer dieser Fahrzeuge sind im ärztlichen Gutachten nachzutragen und im Führerschein zu vermerken). Bei einem Wechsel des Kfz hat die Behörde diese Angaben im Führerschein zu berichtigen, wenn ein technischer Sachverständiger bestätigt, dass die technischen Umbauten des neuen Kfz den im ärztlichen Gutachten bezeichneten entsprechen.
Der „bedingte“ Führerschein hat dagegen den Vorteil, dass man bei einem Fahrzeugwechsel (oder mit einem Leihwagen) mit dem neuen KFZ ohne Gutachten eines technischen Sachverständigen gleich fahren kann, wenn es die erforderlichen Merkmale aufweist.

Beobachtungsfahrt

Die Beobachtungsfahrt mit dem technischen Sachverständigen oder mit dem Amtsarzt dient zur Feststellung, welche Betätigungsvorrichtungen zum Handhaben des Kraftfahrzeuges erforderlich sind und kann im Rahmen der ärztlichen Untersuchung angeordnet werden.
Die Beobachtungsfahrt darf nur mit dem adaptierten Schulfahrzeug der entsprechenden Klasse vorgenommen werden bzw. haben Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, das entsprechende Ausgleichskraftfahrzeug für die Beobachtungsfahrt bereitzustellen.
Wie auch immer das ärztliche Gutachten lautet - ein Ansuchen auf Aufhebung, Änderung bzw. Reduzierung von Bedingungen kann auch später noch jederzeit formlos eingebracht werden. Wenn daher ein versehrter Inhaber einer Lenkberechtigung, der seinerzeit „beschränkt geeignet“ begutachtet wurde, glaubt, er sei in der Lage, auch alle Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen lenken zu können und nicht nur ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug, kann er bei der örtlich zuständigen Kraftfahrbehörde einen diesbezüglichen Antrag stellen.
Der Antrag bzw. die Ausstellung eines bedingten Führerscheines ist völlig unabhängig davon, ob ein neues Auto gekauft wird. Im Gegenteil, es ist viel günstiger, den Antrag zeitgerecht vor einem Neukauf zu stellen. Ist es dann soweit, kann man nach Erledigung der Formalitäten sofort umsteigen, ebenso wie alle anderen Autofahrer ohne Einschränkungsvermerk im Führerschein, die nicht versehrt sind.
Im Führerschein werden die Merkmale und Vorrichtungen eingetragen, durch die die körperlichen Mängel ausgeglichen werden können. Wenn ein Versehrter z.B. den linken Fuß amputiert hat oder diesen nicht gebrauchen kann, wird im Raum für behördliche Eintragungen z.B. folgende Auflage eingetragen: „Gilt nur für PKW und Kombi mit automatischer Kraftübertragung, bei denen mit dem rechten Fuß, außer dem Brems- und dem Gaspedal, sonst nichts anderes und mit dem linken Fuß gar nichts zu betätigen ist.“
Solche Eintragungen erfolgen mittels Zahlencodes gem. §2 FSG-DV.(z.B. 78: nur Automatikgetriebe). Die Gültigkeit der Lenkerberechtigung ist also von der Erfüllung der Auflage abhängig. Bei Nichteinhaltung dieser Auflage wird das Fahrzeug ohne die erforderliche Lenkberechtigung gelenkt. Bei wiederholter Nichteinhaltung dieser Auflage gilt man als verkehrsunzuverlässig und es kann ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eingeleitet werden.

3 Begünstigungen für Behinderte

Für Begünstigungen an Behinderte besteht unmittelbar kein direkter klagbarer Anspruch ex lege, doch ist dies im Einzelfall gesondert zu prüfen.

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

3.1 *Begünstigungen zum Erwerb des Führerscheines*

3.1.1 Zuschuss zur Erlangung einer Lenkberechtigung

Begünstigten Behinderten, die zur Erreichung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, kann zur Erlangung der Lenkberechtigung ein Zuschuss bis zur Hälfte der Führerscheinkosten gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder die Wegstrecke zum öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.
Die **Antragstellung** erfolgt bei der örtlichen zuständigen **Landesstelle des Bundessozialamtes**.
Auch nach dem ASVG (§ 304 ff) kann unter bestimmten Umständen im Rahmen der sozialen Rehabilitation ein Zuschuss zu den bzw. die Übernahme der Gesamtkosten der Führerscheinausbildung gewährt werden. In diesem Fall ist ein **Antrag** auf Übernahme der Fahrschulkosten beim **zuständigen Sozialversicherungsträger** einzubringen.
Erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Sozialversicherungsträger (PVA).

3.2 Begünstigungen bei der Anschaffung eines Kraftfahrzeuges

Eine Antragstellung für einen Zuschuss bzw. ein zinsloses Darlehen zur Anschaffung eines PKW hat bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes, beim zuständigen Sozialversicherungsträger oder beim zuständigen Amt der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft oder der Arbeiterkammer zu erfolgen. Zu beachten sind die, je nach Wohnort und Bundesland, unterschiedlichen Förderungsarten und -höhen.

3.2.1 Zuschuss zur Anschaffung eines PKW

Bezieher einer Invaliditätspension nach dem ASVG, die dauernd schwer gehbehindert sind (als Nachweis gilt der Behindertenpass mit Eintragung der Unzumutbarkeit de Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) und ein Kraftfahrzeug zur Erreichung des Arbeitsplatzes und somit zur Sicherung des Dienstverhältnisses bzw. zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess benötigen, gehören zum begünstigten Personenkreis.[1]
Für die Antragstellung können je nach Familienstand folgende Unterlagen notwendig sein:
⇨ **Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltstitel**
⇨ **eventuell Heiratsurkunde**
⇨ **Meldezettel**
⇨ **Einkommensnachweis bzw. Bestätigung des Dienstgebers** über das aufrechte Dienstverhältnis mit letztem Nettolohn
⇨ **eventuell Einkommensnachweis des Ehepartners**

---

[1] *BEGÜNSTIGTER BEHINDERTER*
Dem Personenkreis begünstigter Behinderter kann man angehören, wenn man:
• einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % hat,
• österreichischer Staatsbürger ist, oder Bürger der EU, EWR-Bürger, schweizer Staatsbürger oder Flüchtling, dem Asyl gewährt worden ist, oder über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt" verfügt,
• außer man
• befindet sich noch in Ausbildung (Ausnahmen: Lehrausbildung, Ausbildung zum Krankenpflegedienst, Hebammenausbildung und berufsvorbereitende Beschäftigung nach Abschluss der Hochschulausbildung, z. B. Rechtsanwaltsanwärter) oder
• hat das 65. Lebensjahr überschritten und steht nicht in Beschäftigung oder
• bezieht eine dauernde Erwerbsunfähigkeits- oder Alterspension und steht nicht in Beschäftigung oder
• kann wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden und ist auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb (Geschützte Werkstätte) nicht geeignet.
Wenn man dem Personenkreis begünstigter Behinderter angehören möchte, stellt man bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes einen Antrag. Damit wird ein sogenanntes Feststellungsverfahren eingeleitet, in dessen Verlauf durch sachverständige Ärzte der Grad der Behinderung ermittelt wird. Das Landessstelle des Bundessozialamtes entscheidet danach über den Antrag mit Bescheid. *Dagegen gibt es 2 Wochen Berufungsmöglichkeit bei der Bundesberufungskommission im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.*

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

⇨ **Führerschein**
⇨ **Kostenvoranschlag für den Pkw**; es müssen daraus die Kosten für eine Automatik und eventuellem behinderungsbedingten Umbau sowie der Erlös für einen vorhandenen Altwagen ersichtlich sein.
⇨ **medizinische Befunde**
⇨ **Bürgschaftserklärung**
⇨ **Antrag**
⇨ **Kostenvoranschlag** für den Pkw; es müssen daraus die Kosten für eine Automatik und eventuellem behinderungsbedingten Umbau sowie der Erlös für einen vorhandenen Altwagen ersichtlich sein.
⇨ **Ausweis gemäß § 29b StVO bzw. Behindertenpass**
⇨ eventuell **Familienbeihilfebestätigung**
Unter Umständen kann ein Teil des Kaufpreises durch einen Zuschuss und der andere durch ein zinsenfreies Darlehen finanziert werden. Förderungswerber sollten sich jedenfalls vor Erwerb des Fahrzeuges auch direkt bei der fördernden Stelle über die Voraussetzungen für die Förderung erkundigen. Kaufen Sie das Kraftfahrzeug erst nach der erfolgten Zusage bzw. Genehmigung, da nur dann die Leistung erfolgen kann. Auch eine Kaufpreisobergrenze, die periodisch (meist jährlich) angepasst wird, ist zu berücksichtigen.

3.2.2 Zinsenfreies Darlehen für die Anschaffung eines PKW

Zinsenfreie Darlehen zur Anschaffung/Adaptierung eines PKW gewährt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Unfall- bzw. Pensionsversicherungsträger.
Ein zinsenfreies Darlehen kann im Rahmen der sozialen Rehabilitation für eine Anschaffung eines Pkw mit Grundausstattung gewährt werden. Die Darlehenshöhe wird jährlich neu festgelegt, wobei ein Kaufpreislimit zu beachten ist.
In einem Zeitraum von 5 Jahren, d.h. in 60 Monatsraten muss das gewährte Darlehen wieder zurückgezahlt werden. Erst dann ist wieder ein neuerlicher Antrag auf Gewährung eines Darlehens für die Anschaffung eines Pkw möglich.
Ein zinsenfreies Darlehen wird nur dann gewährt, wenn die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Rückzahlbarkeit gewährleistet ist. Die medizinischen Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn die betreffende Person nicht in der Lage ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen.
Grundsätzlich sind die Voraussetzungen zur Gewährung eines Zuschusses die gleichen, wie beim zinsenfreien Darlehen, wobei die soziale Bedürftigkeit hinzukommen muss.

3.2.3 Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe

Diese Möglichkeit wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 ersatzlos gestrichen. Als Ersatz wurde der monatliche Steuerfreibetrag von Euro 153 auf Euro 190 erhöht.
Zur Geltendmachung ist der Ausweis gemäß § 29b StVO oder der Behindertenpass mit der Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit erforderlich.

3.3 Begünstigungen bei Betrieb eines Kraftfahrzeuges

3.3.1 Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (Versicherungssteuer II)

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird von der Kfz-Haftpflichtversicherung gemeinsam mit der Haftpflichtprämie eingehoben und zwar für alle Kraftfahrzeuge außer Zugmaschinen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt.

Dauernd stark gehbehinderte Personen sind bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer zur Gänze befreit.
Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind:

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

⇨ Zulassung des Kraftfahrzeuges auf den Körperbehinderten[2]
⇨ Nachweis der Körperbehinderung durch einen Parkausweis gemäß § 29b StVO oder
⇨ durch eine Feststellung im Sinn des § 36 (1) Z. 3 des Bundesbehindertengesetzes 1990[3] oder
⇨ Eintragung im Behindertenpass, dass der Inhaber dauernd stark gehbehindert oder blind oder diesem die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.
Das Fahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten und für Fahrten, die zum Zwecke des Körperbehinderten und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet werden. Das heißt, der Verwendung des Kraftfahrzeuges durch den Körperbehinderten steht es gleich, wenn Dritte das Fahrzeug für Zwecke des Körperbehinderten (z.B. für Fahrten zum Service) benutzen oder die Fahrt der Haushaltsführung des Körperbehinderten dient. Eine eigene Lenkberechtigung des Körperbehinderten ist nicht erforderlich.
Wenn auf den Körperbehinderten mehrere Fahrzeuge zugelassen sind, gilt die Steuerbefreiung jeweils nur für ein Fahrzeug. Der Körperbehinderte kann entscheiden, welches Kraftfahrzeug steuerbefreit sein soll. Bei Ankauf eines neuen Kraftfahrzeuges und Zulassung zum Verkehr und Abmeldung des alten Kraftfahrzeuges sind, wenn die zeitliche Überschneidung nicht länger als einen Monat dauert, beide Kraftfahrzeuge steuerbefreit. Bei mehreren Kraftfahrzeugen, die mit Wechselkennzeichen betrieben werden, treffen die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit grundsätzlich zu und sind daher alle unter einem Wechselkennzeichen betriebenen Kraftfahrzeuge steuerfrei.
Der **Antrag** auf die Steuerbefreiung ist bei der jeweiligen **Haftpflichtversicherung** unter Beilage eines Nachweises der Körperbehinderung zu stellen.

3.3.2 Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer wird nur bei Fahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und bei Zugmaschinen direkt vom Finanzamt eingehoben. Ist ein solches Fahrzeug auf einen Körperbehinderten zugelassen, wird die Steuerfreiheit unter den selben Voraussetzungen gewährt, wie die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer. Es ist eine Abgabenerklärung an das Finanzamt zu überreichen (Formular Nr. KR 21) sowie ein Nachweis der Körperbehinderung beizulegen (vgl. motorbezogene Versicherungssteuer).
Eine vorwiegende Verwendung des Kraftfahrzeuges zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten und für Fahrten, die Zwecken des Körperbehinderten und seiner Haushaltführung dienen wird aber bei Kraftfahrzeugen mit mehr als 3,5 t wohl nur in seltenen Ausnahmefällen nachzuweisen sein.

3.3.3 Begünstigungen im Rahmen der Steuerveranlagung

3.3.3.1 Pauschale Steuerbefreiung

Für Körperbehinderte gibt es einen zusätzlichen Steuerfreibetrag, sofern diese infolge ihrer Behinderung ihr eigenes Kraftfahrzeug zur Fortbewegung für Privatfahrten benötigen.
Dieser wird neben den Pauschalbeträgen nach § 35 Einkommensteuergesetz gewährt. Für diesen zusätzlichen Pauschalbetrag für Körperbehinderte gibt es keine Berücksichtigung eines Selbstbehalts und keine Anrechnung von Pflegegeldleistungen. Der Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzureichen (Formblatt E1a Beilage zur Einkommensteuererklärung ist zu finden unter httpt://formulare.bmf.gv.at).
Als Nachweis für die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages für körperbehinderte Kraftfahrer kann ein Parkausweis gemäß § 29b StVO oder der Befreiungsbescheid von der Kraftfahrzeugsteuer vorgelegt werden.
Weitere Befreiungstatbestände sind:

---

[2] Hinweis: Es wird empfohlen das Fahrzeug ausschließlich auf den Körperbehinderten zuzulassen.
[3] **§ 36 Abs. 1 Z.3 BundesbehindertenG:** ...Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung durch - einen Ausweis gemäß § 29b StVO.

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

Die Eintragung im Behindertenpass über eine dauernde starke Gehbehinderung, Blindheit oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung.

3.3.3.2 Taxikosten

Bei Gehbehinderten mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, sind die Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von € 153,00 zusätzlich zu den Pauschalbeträgen gemäß § 35 (3) Einkommensteuergesetz und § 3 (2) der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen 1995, als außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 (6) Einkommensteuergesetz 1988 zu berücksichtigen. Auch für diesen zusätzlichen Pauschalbetrag gibt es keine Berücksichtigung des Selbstbehalts und keine Anrechnung von Pflegegeldleistungen.

3.3.3.3 Großes Pendlerpauschale

Aufwendungen für Fahrten von gehbehinderten Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch das große Pendlerpauschale, welche beim Dienstgeber zu beantragen ist, abgegolten. Die Entfernung muss mindestens 2 Kilometer betragen (Formular L34). Bei mehreren Wohnsitzen gilt der dem Arbeitsplatz nächst gelegene. Bei Vorliegen von einer mindestens 50%igen Gehbehinderung besteht jedenfalls Anspruch auf das „Große Pendlerpauschale“ Dieses liegt vor, wenn der Körperbehinderte einen Ausweis gemäß § 29b StVO besitzt oder von der motorbezogenen Versicherungssteuer oder KFZ-Steuer befreit ist. Wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist, steht das große Pendlerpauschale ebenfalls zu. Bestehen mehrere Wohnsitze ist jener Wohnsitz maßgebend, von dem aus im Lohnzahlungszeitraum die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überwiegend zurückgelegt wird.

3.3.4 Ermäßigung der Mautgebühren

Die ASFINAG bietet derzeit eine stark ermäßigte Mautjahreskarte für schwer gehbehinderte KFZ- Lenker (Antragsformular unter www.asfinag.at erhältlich) an, gültig auf allen Streckenmautabschnitten, mit Ausnahme der A11, Karawankentunnel.
Benötigt werden hiezu:
1) Vorlage eines Parkausweises gemäß § 29b StVO
2) Eintragung einer Einschränkung der Lenkbefugnis auf den Betrieb eines behindertengerecht umgebauten Kfz im gültigen Führerschein (zumindest Eintragung der Einschränkung auf Automatikgetriebe).

Die Jahreskarte für behinderte Lenker wird nur auf ein für den behinderten Lenker zugelassenes Fahrzeug ausgestellt.
Da viele Gehbehinderte (etwa Beinamputierte) auch mit einem serienmäßigen Fahrzeug mit Automatikgetriebe fahren können, bei diesem aber keine Eintragung im Zulassungsschein erfolgt, wird von den Mautgesellschaften auch der Einschränkungsvermerk im Führerschein allein als Nachweis anerkannt.
Leitgedanke für die Einführung dieser Jahreskarte für Behinderte war, jenen Autolenkern, die infolge ihrer dauernden Behinderung nur über eine „eingeschränkte Fahrbefugnis“ verfügen, die Umgehung vor allem der Bergstrecken (viele Kurven, Steigungen, Schalt- und Lenkvorgänge) durch einen begünstigten Tarif auf den Mautstrecken attraktiver zu machen, und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Auf Behinderte die ihr Fahrzeug nicht selbst lenken trifft dieses Argument, laut BMWA nicht zu.
Der **Antrag** ist bei der jeweiligen **Mautgesellschaft** unter Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung (Parkausweis gemäß 29b StVO) sowie unter Vorlage (Kopie) des Führerscheines mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk.(u.U. Zahlencode) zu stellen.
Das Kennzeichen wird in die Mautjahreskarte eingetragen.

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

3.3.3.4 Die Autobahnvignette

Die **Landesstellen des Bundessozialamtes** haben auf Antrag behinderten Menschen, die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t zugelassen ist, soweit diese im Besitz eines Behindertenpasses sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder starker Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen ist, eine Jahresvignette für dieses Kraftfahrzeug **kostenlos zur Verfügung** zu stellen.
Die **Landesstellen des Bundessozialamtes** sind auch ermächtigt zu diesem Zweck Behindertenpässe auszustellen. Eine Einschränkung im Führerschein der behinderten Person ist nicht notwendig. Notwendig ist aber weiterhin die Zulassung des Pkw oder Kombis auf den Inhaber des Behindertenpasses.
Der Antragsteller kann auch eine Person sein, die gar keinen Führerschein hat, auf die aber das Fahrzeug zugelassen ist (Blinde, behinderte Kinder usw.).
Sollte trotz rechtzeitiger Antragstellung keine rechtzeitige Ausfolgung der Gratisvignette durch die Landessstelle des Bundessozialamtes erfolgen, kann der Antragsteller laut Mautordnung zuerst eine Vignette kaufen und die Rückerstattung der Kosten hiefür bei der ASFINAG beantragen. Dem Antrag (liegen in den Landesstellen der Bundessozialämter auf) müssen beigelegt werden:

⇨ Kopie des Behindertenpasses

⇨ Kopie des Zulassungsscheines

⇨ Vignettenquittung

⇨ Originalbestätigung der Landesstelle des Bundessozialamtes, dass die rechtzeitige Übersendung der Vignette nicht mehr erfolgen konnte.

Behinderte, die diese Voraussetzungen erfüllen und mehrere Fahrzeuge unter Wechselkennzeichen laufen haben, können nur für 1 Fahrzeug einen Erstattungsantrag stellen. Die Rückerstattung kann nur für mehrspurige Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen in Anspruch genommen werden. Nähere Auskünfte erteilen der ÖAMTC und die Landesstellen des Bundessozialamtes.
Hinweis: Bei Fahrzeugwechsel besteht der Anspruch auf eine neue Mautvignette.

3.3.5 Begünstigungen nach der Straßenverkehrsordnung

3.3.5.1 Parkausweis nach § 29b StVO

Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis darüber auszufolgen. Ein formloses Ansuchen genügt.
Die **Ausstellung** dieses Ausweises für dauernd stark gehbehinderten Personen obliegt den **Bezirkshauptmannschaften** bzw. den **Magistraten** der Städte; in Wien der **MA 40.** (nähere Informationen unter: post@ma40.wien.gv.at).
Die Voraussetzung für die Erlangung eines derartigen Ausweises ist, dass eine dauernde starke Gehbehinderung vorliegt, die vom Amtsarzt festzustellen ist.
Eine starke Gehbehinderung liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn eine Person nicht, ohne Aufwendung überdurchschnittlicher Kraftanstrengung und ohne große Schmerzen eine bestimmte Wegstrecke (300 m) zurücklegen kann. Wenn die Person dazu in der Lage ist, so wird eine festgestellte Gehbehinderung nicht als schwer im Sinn des Gesetzes anzusehen sein. Eine Behinderung nach § 29b StVO muss dauernd sein, es darf sich also nicht um eine bloß vorübergehende Behinderung (z.B. Gipsbein) handeln.
Im § 29b StVO ist auch ausdrücklich normiert, dass bei Wegfall der dauernden starken Gehbehinderung der Ausweis der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern ist.
Die in § 29b StVO dauernd stark gehbehinderten Personen eingeräumten Rechte stehen diesen nur zu, wenn sie sich im Besitz eines Parkausweises nach § 29b StVO befinden, dem somit nicht nur deklarative, sondern konstitutive Wirkung zukommt.
Da Personen, die grundsätzlich in der Lage sind, selbst ein Fahrzeug zu lenken, nicht gezwungen werden sollen, dieses auch unter allen Umständen zu tun, entfällt nunmehr das

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

Erfordernis der Eintragung des Kennzeichens in den Ausweis. Seit der 19. StVO Novelle dürfen auch dauernd stark Gehbehinderte, die ein Auto nur als Mitfahrer benützen, in Verbindung mit dem Ausweis gemäß § 29b StVO die Begünstigungen des § 29b StVO in Anspruch nehmen. (siehe unten)
Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Landesparkometergesetze über dauernd stark gehbehinderte Personen als bevorzugte Straßenbenützer gelten auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer anerkannten ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im Wesentlichen einem österreichischen Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen entspricht (z.B. Ausweise, die mit dem Rollstuhlfahrersymbol und dem Namen des Inhabers versehen sind).
Mit BGBl. I Nr. 39/2013 wurde § 29b StVO dahingehend abgeändert, als die Gehbehinderung durch die „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ ersetzt wird. Inhaber des Ausweises gemäß § 29b StVO können gegen Vorlage einer Kopie dieses Parkausweises diese Zusatzeintragung im Behindertenpass durch das Bundessozialamt eintragen lassen. Behindertenausweise können ab Inkrafttreten der Bestimmung unmittelbar durch Bundesbehörden ausgefolgt und eingezogen werden, wobei Ausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden, mit 31.Dezember 2015 ihre Gültigkeit verlieren. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

3.3.5.2 Halte- und Parkverbote

Dauernd stark gehbehinderte Personen dürfen mit dem **von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug** oder mit einem Fahrzeug, das sie **als Mitfahrer** benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe (Rollstuhl) für die Dauer dieser Tätigkeit auf Straßenstellen, auf den das Halten und Parken durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“, kundgemacht ist, **halten**. Dasselbe gilt für das Verbot des Abstellens eines Fahrzeuges in zweiter Spur.
Ferner dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit in der sie eine dauernd stark gehbehinderte Person befördern, auf Straßenstellen in denen ein Parkverbot, und zwar durch Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ kundgemacht ist, **parken**. Auch dürfen solche Personen in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, parken. Ebenso ist das Parken in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.
Bei in Anspruchnahme dieser Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot ist es notwendig den Parkausweis nach § 29b StVO im Auto, hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen.

3.3.5.3 Behindertenparkplätze

Gemäß § 43 (1) lit. d StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes, durch Verordnung für dauernd stark gehbehinderte Personen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder ein Kraftfahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden, wie etwa Sozialämter, Krankenhäuser, Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen udgl. oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot frei zu halten.
Die Behörde kann auch für ein bestimmtes Kraftfahrzeug (z.B.: unter Angabe des Kennzeichens) auf einer Zusatztafel einen sogenannten Behindertenparkplatz verordnen. Auf einem solchen, für ein bestimmtes Fahrzeug, reservierten Parkplatz darf dann ein anderes Fahrzeug nicht halten oder parken. Die Erlaubnis erstreckt sich ausschließlich auf den Berechtigten mit dem angeführten Kennzeichen.
Ein formloses **Ansuchen** zwecks Freihaltung eines derartigen Parkplatzes ist unter Vorlage

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

des Parkausweises nach § 29b StVO an die jeweils zuständige **Bezirkshauptmannschaft** bzw. den **Magistrat** zu richten (In Wien MA 46). Die Behörde entscheidet dann im Einzelfall darüber ob und wie ein entsprechendes Halteverbot für andere Kraftfahrzeuglenker kundgemacht wird.

3.3.5.4 Parkgebühren / gebührenpflichtige Kurzparkzonen

In allen österreichischen Bundesländern dürfen die Inhaber eines Parkausweises nach § 29b StVO, die ein Fahrzeug **selbst lenken** in Kurzparkzonen ohne zeitliche Begrenzung, ohne Anbringung einer Parkscheibe und ohne Entrichtung einer Parkometerabgabe parken. Auf jeden Fall ist der § 29b Ausweis deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
Hinweis: Gehbehinderte Menschen, die von einer nichtbehinderten Person gefahren werden, sind nicht automatisch in ganz Österreich von der Parkometerabgabe befreit. Hier gelten länderspezifische Regelungen.
Befreiung von der **Parkometerabgabe in Wien** („Parkpickerl“).
Über Antrag beim Magistrat Wien haben gehbehinderte Personen die Möglichkeit, eine Befreiung von der Parkometerabgabe zu beantragen. Voraussetzung für die Befreiung ist der Nachweis über die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (siehe Punkt 3.3.1). Das Fahrzeug ist beim Abstellen mit einer vom Magistrat (MA 4) ausgestellten Berechtigungskarte zu kennzeichnen, die auf Basis einer Bestätigung des Versicherers über die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer ausgestellt wird.

3.3.5.5 Ausnahmen von der Gurtpflicht

Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, jeweils für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet.
Eine Ausnahme von der Gurtenpflicht kann bestehen, wenn eine Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Sicherheitsgurtes, wegen der Körpergröße oder schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Benützers, gegeben ist.
Voraussetzung dafür ist das Einbringen eines Antrags auf Ausnahmegenehmigung von der Gurtenanlegepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) bzw. Bundespolizeidirektion bzw. in Wien dem Verkehrsamt.
Die Feststellung der Behörde hat sich je nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (eine amtsärztliche Untersuchung wird durchgeführt) auf das Vorliegen einer allgemeinen Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauchs eines Sicherheitsgurtes oder der Unmöglichkeit bei Benützung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen zu beziehen. Die Feststellung ist zu befristen, wenn angenommen werden kann, dass die körperliche Beeinträchtigung nicht dauernd im vollen Umfang gegeben sein wird. Über diese Feststellung ist eine Bestätigung auszustellen, die mitzuführen ist.

3.3.6 Mobilitätszuschuss für begünstigte Behinderte

Das BMSAK sieht eine Begünstigung in Form eines Mobilitätszuschusses vor. Dieser war im Jahr 2012 mit Euro 580 festgesetzt.

3.3.7 Kfz-Haftpflichtversicherung

Gemäß § 21 Abs. 2 KHVG gilt für körperbehinderte Lenker von Ausgleichsfahrzeugen oder von Personen- oder Kombinationskraftwagen, die entsprechend einer Auflage oder Beschränkung in einer gemäß § 5 Abs. 5 FSG wegen einer Behinderung im Sinn des § 6 Abs.1 Z 3 oder 5 FSG-GV, eingeschränkt erteilten Lenkberechtigung umgebaut worden sind, Besonderes: Ihre Anprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis und des Verdienstentganges wegen der Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges sind trotz Abgabe einer rechtswirksamen Verzichtserklärung vom Verzicht nicht mitumfasst. Somit können trotz abgegebener Verzichtserklärung die entsprechenden Ersatzansprüche gestellt werden.

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

3.3.8 EURO Key

Seit Jahren werden die behindertengerechte öffentlichen Toiletten in Städten und Gemeinden, aber auch jene an vielen Autobahnraststellen mit dem so genannten „Euro-Zylinderschloss“ ausgestattet. Das bedeutet, dass nur mehr jener Personenkreis Zutritt haben wird, der diese – größer dimensionierten - Toiletten dringend braucht.
Die Vorteile liegen vor allem in mehr Reinlichkeit und Hygiene (und besserer Ausstattung durch den Betreiber) und dass die Gefahr von Dewastierung kaum mehr besteht
Außerdem können Sie mit dem „Euro-Key“ auch alle so genannten „Behinderten-WC´s benutzen (in Städten, Gemeinden, Hochschulen, Universitäten, Freizeiteinrichtungen, Kaufhäusern und Autobahnen seit 1986), sowie in weiteren europäischen Staaten, (wie Deutschland, Italien, Schweiz, Tschechien oder Kroatien.), ebenso manche Treppenlifte und Schrankenanlagen.
Der Euro-Schlüssel kann kostenlos bei der ÖAR angefordert werden (Tel.: 01/51315 33), http://www.oear.or.at/.

3.3.9 Begünstigungen im Ausland

Bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung kann aufgrund einer EU-Empfehlung in den Ländern der Europäischen Union auf Behinderten-Parkplätzen geparkt werden, wenn der Behindertenausweis nach dem EU-Modell (mit Rollstuhlfahrer-Symbol) hinter der Windschutzscheibe hinterlegt wird.
In Österreich gelten die Halte- und Parkerleichterungen gem. § 29b StVO auch für die Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt ist und im Wesentlichen dem österreichischen Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen entspricht. (siehe 3.3.5.1)
In aller Regel erfolgt die Gleichstellung mit einem inländischen Ausweisinhaber. Da die nationalen Bestimmungen im Detail unterschiedlich geregelt sind, wird empfohlen die aktuellen Information vor Reiseantritt beim örtlichen Partnerklub einzuholen. Weitere Informationen finden sich auch im Internet unter
http://www.fiadisabledtravellers.com/de/home/home.htm

3.3.10 Ermäßigungen beim ÖAMTC

Eine ermäßigte ÖAMTC- Mitgliedschaft erhalten Körperbehinderte nach Vorlage eines der folgenden Nachweise:
• eingeschränkter Führerschein oder
• Parkausweis nach § 29b StVO oder
• Nachweis der Befreiung von der Versicherungssteuer II bzw. Kfz-Steuer oder
• Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz – mit der Eintragung: Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung.
Erkundigen Sie sich bei Ihrem ÖAMTC-Landesverein auch nach Ermäßigungen bei der jährlichen § 57a KFG-Überprüfung ihres Fahrzeugs.

Nähere Auskünfte sowie Beitrittsanträge erhalten Sie bei allen ÖAMTC- Dienststellen.
Behindertenberatung beim ÖAMTC
Montag von 14.00 bis 17.00, 1210 Wien, Shuttleworthstr.8 steht Herr **Ing. Mag. Herbert L. Sommereder** allen behinderten Mitgliedern als Anlaufstelle für alle technischen, wirtschaftlichen und juristischen Probleme, die sich aus ihren Mobilitätsbedürfnissen ergeben, unter der Telefonnummer 01/294 41 41-11971 zur Verfügung. (Insbesondere hilft er bei der Auswahl von behindertengerechten Fahrzeugen.) Verschiedene Punkte wie Fahrzeugmerkmale, eigene Bedürfnisse, Umbauten und natürlich auch der finanzielle Rahmen können im Gespräch mit ihm geklärt werden.
Gerne können Sie Ihre Anfrage auch per E-Mail an Herrn Mag. Sommereder richten.
mailto: herbert.sommereder@oeamtc.at
Auskünfte über Fahrsicherheitstraining für Köperbehinderte und anonyme

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

Fahrtauglichkeitskontrollen erhalten Sie auch bei "Club Mobil" Frau Edith Gruenseis-Pacher, Telefon 0664/213 30 42, http://www.clubmobil.at/.
Formulare und Auskünfte sind bei nachfolgenden Landesstellen des Bundessozialamtes oder unter www.help.gv.at erhältlich.

4 Adressen und Telefonnummern

4.1 ÖAMTC- Landeszentren

ÖAMTC-Kärnten
Alois-Schader-Straße 4
9020 Klagenfurt
Tel. (0463) 325 23-0 Fax: (0463) 325 23 97020
ÖAMTC-Oberösterreich
Wankmüllerhofstraße 58
4021 Linz
Tel. (0732) 33 33-0 Fax: (0732) 33 33-268
ÖAMTC-Salzburg
Alpenstraße 102-104
5020 Salzburg
Tel. (0662) 639 99 Fax: (0662) 639 99-50120
ÖAMTC-Steiermark
Reininghausstraße 80
8021 Graz
Tel. (0316) 504-0 Fax: (0316) 504-8290
ÖAMTC-Tirol
Andechsstraße 81
6021 Innsbruck
Tel. (0512) 33 20 Fax: (0512) 33 20 66400
ÖAMTC-Vorarlberg
Untere Roßmäher 2
6850 Dornbirn
Tel. (05572) 232 32 Fax: (05572) 232 32 77119
ÖAMTC-Wien, Niederösterreich, Burgenland
Schubertring 1-3
1010 Wien
Tel. (01) 711 99-0 Fax: (01) 711 99-202524

Die im Text angeführten Bestimmungen entsprechen dem Stand der Drucklegungen (März 2013). Änderungen sind aber möglich. Diese Informationen wurden vom ÖAMTC mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen. Anregungen werden gerne entgegengenommen,
ÖAMTC- Wien, Shuttleworthstr. 8, 1210 Wien, Ing. Mag. Herbert Sommereder, Behindertenberatung, Tel.: 01/294 41 41-11971, E-Mail: herbert.sommereder@oeamtc.at .

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

4.2 Landesstellen des Bundessozialamtes

Landesstelle Wien
Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderungen
1010 Wien
Babenbergerstraße 5
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-2266
e-mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at

Landesstelle Kärnten
Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderungen
9010 Klagenfurt
Kumpfgasse 23
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-5888
e-mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

Landesstelle Niederösterreich
Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderungen
3100 St. Pölten
Grenzgasse 11/3
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-7699
e-mail: bundessozialamt.noe1@basb.gv.at

Landesstelle Salzburg
Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderungen
5027 Salzburg
Auerspergstraße 67a
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-3499
e-mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

Landesstelle Oberösterreich
Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderungen
4021 Linz
Gruberstraße 63
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-4400
e-mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Landesstelle Steiermark
Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderungen
8021 Graz
Babenbergerstraße 35
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-6899
e-mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

Landesstelle Tirol
Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderungen
6010 Innsbruck
Herzog Friedrichstraße 3
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-2131
e-mail: bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.

Landesstelle Vorarlberg
Hilfe und Beratung für Menschen mit Behinderungen
6903 Bregenz
Rheinstraße 32/3
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-7205
e-mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at
Landesstelle Burgenland
Hilfe und Beratung
für Menschen mit Behinderungen
7000 Eisenstadt
Hauptstraße 33a
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-7412
e-mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

COPYRIGHT ÖAMTC; Dr. Helmut Schernitz; Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur unter Quellenangabe zulässig.
Diese Broschüre wurde von Peter Nejedly aktualisiert.